

Entscheid. Komm. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 504/76BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Abraham R. [REDACTED],

D. [REDACTED] N. [REDACTED], R. [REDACTED] /Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. April 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Recht zur Anfechtung des 1959 geschlossenen Abgeltungsvergleichs verneint, veranlassen unter keiner der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Voraussetzungen die Zulassung der Revision. Das gilt entgegen der Auffassung der Beschwerde auch insoweit, als das Berufungsgericht ausführt, § 33 Abs. 2 BEG nF habe die Rechtslage des Klägers nicht verbessert. Nach der tatrichterlichen Feststellung der polnischen Schulpflichten endete die Schulpflicht, wenn der Kläger im November 1927 geboren ist, im Jahre 1941. (Er gibt als sein Geburtsdatum jetzt sogar den 13. November 1926 an.) Daß der Kläger zur Zeit der Beendigung seiner Schulpflicht, als er sich nach seinem Vortrag noch im Ghetto aufgehalten haben will, bereits um 25 vH oder mehr verfolgungsbedingt in seiner Er-

120

- 3 -

verbaufähigkeit gemindert gewesen sei (§ 36 BKG), hat er vor dem
Tatrichter nicht behauptet, vielmehr Kapitalentschädigung ab
1. November 1944 verlangt. Damit scheidet eine Verbesserung
seiner Rechtsstellung durch § 33 Abs. 2 BKG nF nach seinem
eigenen Vorbringen in den Tatsacheninstanzen aus.

Dr. Thamm

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

